

## Merkblatt



**Neben vielen anderen Aspekten erfordert auch der Umweltschutz auf der Baustelle die Aufmerksamkeit der Bauherrschaft: keine einfache Aufgabe im Dickicht der vielen Auflagen!**

Kontakt:  
Irene Bollinger  
Umweltinspektorat  
Telefon: 052 632 76 65  
irene.bollinger@ktsh.ch

## Umweltschutzbelange im Baubewilligungsverfahren

Informationen für Bauherr/innen und Bauunternehmungen

### Zuständigkeiten

Die Gemeindebehörde schreibt das eingereichte Bauvorhaben umgehend im Amtsblatt aus, worauf die 20-tägige Einsprachefrist zu laufen beginnt. Bauten gemäss Art. 57 werden von den kantonalen Fachstellen beurteilt und das kantonale Baudepartement erteilt die Bewilligung. Für diese Fälle leitet die Gemeinde nach der Ausschreibung die Unterlagen raschmöglichst an den Kanton weiter und nimmt innert zwei Monaten nach Ausschreibung, unter Einbezug der allfälligen Einsprachen und eigenen Anträgen, dazu Stellung. Bei Baugesuchen gemäss Art. 57 handelt es sich:

- um Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, Materialabbaustellen und Deponien, industrielle und gewerbliche Bauvorhaben, Bauten mit grosser Personenbelegung, landwirtschaftliche Bauten, Einstellhallen für Motorfahrzeuge, Lagerräume für feuergefährliche und explosive Stoffe, Abwasserreinigungsanlagen und andere Wasserbauten.
- Die Bewilligung von Antennenanlagen ist vom Baudepartement in die Kompetenz der Gemeinden verfügt worden. Der Kanton leistet, sofern dies von den Gemeinden gewünscht wird, eine Fachberatung.

### Administrativer Ablauf

Alle vom Kanton zu behandelnde Baugesuche haben ihren Eingang beim kantonalen Bauinspektorat. Dort werden sie mit einem Laufzettel versehen und, je nach Art des Vorhabens, vom Bauinspektor verwaltungsintern den verschiedenen involvierten Dienststellen zur Mitbeurteilung zugestellt. Damit mehrere Stellen gleichzeitig bedient und damit die Abläufe beschleunigt werden können, ist das Gesuch in dreifacher Ausführung einzureichen. Das Baubewilligungsverfahren ist ein Normenprüfverfahren. D. h. es ist von der zuständigen Behörde bzw. Fachstelle abzuklären, ob das Gesuch bzw. das Bauvorhaben den gesetzlichen Anforderungen genügt. Zur Verdeutlichung der gesetzlichen Ansprüche und im Wissen, dass der gesamte Umfang der rechtlichen Grundlagen dem Bauherrn nicht immer genügend präsent ist, werden die wichtigsten Anforderungen als Auflagen in der Bewilligung verfügt. Für die Verantwortlichen des Bauvorhabens gelten jedoch so oder so die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, auch wenn sie in der Baubewilligung nicht ausdrücklich erwähnt werden. Die Beurteilungen der Fachstellen werden vom Bauinspektor gesammelt und zu Händen des Baudepartementes für den Antrag zum baurechtlichen Entscheid aufgearbeitet. Die Frist hierzu beträgt 3 Monate.

### Umweltbelange im Baubewilligungsverfahren

Für fast alle Bauvorhaben gemäss Art. 57 sind auch umweltrechtliche Abklärungen zu treffen. So gelangen die Art. 57-Baugesuche, pro Jahr an die 300 bis

# Umweltschutzelbelange im Baubewilligungsverfahren



400, via Bauinspektorat u. a. auch zum IKL. Für den Vollzug der sehr umfangreichen Gewässerschutz-, Umweltschutz- und Chemikaliengesetzgebung sind im IKL verschiedene Fachbereichsleiter zuständig. Deshalb ist auch hier ein amtsinternes Zirkulationsverfahren notwendig. Das im WOV-Vertrag vereinbarte Ziel, die umweltrechtliche Beurteilung in der Regel spätestens nach 3 Wochen abgeschlossen zu haben, ist nur mit einer straffen Terminführung erreichbar.

## Was wird vom IKL beurteilt

Je nach Art des Gesuches sind von den Sachbearbeitern des IKL etwa folgende Belange zu beurteilen:

- Ableitung von verschmutztem und unverschmutztem Abwasser in Kanalisation und Gewässer, Grundwasserschutz (Gewässerschutzgesetzgebung, GSchG)
- Qualität von Abluft, Kaminhöhen (Luftreinhalteverordnung, LRV)
- Lärmschutzmassnahmen (Lärmschutzverordnung, LSV)
- Behandlung und Lagerung von Abfällen, Entsorgungsnachweis für Abbrüche, Deponien, Lagerplätze (Technische Verordnung über Abfälle, TVA; Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, VeVA)
- Risikovorsorge bei der Lagerung von Chemikalien und bzgl. Löschwasser im Brandfall (Störfallverordnung, StfV)
- Umgang mit belasteten Standorten, Materialabbau- oder Auffüllvorhaben, Bodenmaterialverschiebungen (Altlasten- und Bodenschutzverordnung, AltIV, VBBo)
- Umgang mit Chemikalien (Chemikaliengesetzgebung, ChemG; Chemikalienrisiko-Reduktionsverordnung, ChemRRV)
- Beurteilung Standortdatenblatt für Antennenanlagen (Vollzugshilfe für Gemeinden zur Verordnung über nichtionisierende Strahlung, NISV)

## Welche Angaben benötigt das IKL?

Die Beurteilung durch unsere Amtsstelle wird wesentlich erleichtert und beschleunigt, wenn die umweltrechtlich benötigten Angaben möglichst umfassend bereits dem Baugesuch beigefügt sind. Zu diesem Zweck kann das Formular "Beurteilung von Baugesuchen betreffend Umwelt- und Gewässerschutz" benutzt werden. Folgende Informationen werden zur Beurteilung benötigt:

- Angaben über die Abwasserzusammensetzung, Vorreinigungsmassnahmen, Retentions- und Versickerungsanlagen, Grundwasserschutzmassnahmen
- Angaben über Zusammensetzung und Frachten in der Abluft von lufthygienisch relevanten Spezialanlagen. Anordnung und Höhe des Abluftkamins, Lärmgutachten oder Belege für Lärminderungsmassnahmen für relevante lärm erzeugende Anlagen.
- Stoffflüsse/ Entsorgungsnachweis für Abfälle. Angaben über Art, Menge und Lagerung von Sonderabfällen.
- Risikominderungsmassnahmen, Löschwasserrückhaltung, Anordnung von Absperrschiebern, Art, Menge und Lagerung von Chemikalien
- Historische/Technische Abklärungen von Verdachtsflächen, Bodenanalysen.

## Rechtsgrundlagen:

Das Baubewilligungsverfahren richtet sich nach Art. 54 bis 74 des Baugesetzes des Kantons Schaffhausen vom 1. Dezember 1997. Darin ist u. a. festgehalten:

- dass für die Erneuerung, Änderung, Erweiterung, Zweckänderung, den Abbruch von Bauten und Anlagen, die Errichtung von Jauchegruben und die Einrichtung von Abstellflächen, Lagerplätzen, Ablagerungs- und Materialentnahmestellen, Antennenanlagen, Bohrungen und Geländeänderungen ein Baugesuch einzureichen ist.
- dass der primäre Adressat für das Baugesuch immer der Gemeinderat (Baureferat) Standortgemeinde ist.

SH, 10. Oktober 2016